

Die Landsgemeinde **2026** in Kürze



Inhaltsverzeichnis

Wichtige Informationen	3
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	4
§ 2 Wahlen	5
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2027	7
§ 4 Memorialsantrag «Nachhaltigen und gemeinnützigen Wohnungsbau fördern»	9
§ 5 Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde A. Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission) B. Änderung des Steuergesetzes (Fahrtkostenabzug) C. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung D. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei	11
§ 6 A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung C. Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (Projekt «Stärkung der Krisensicherheit des politischen Systems»)	14
§ 7 Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben	17
§ 8 Memorialsantrag «Für attraktivere Velorouten»	20
§ 9 Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht	22
§ 10 A. Memorialsantrag «Für eine faire Abgeltung der Tierhalter» B. Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	25
§ 11 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung	28
§ 12 Gewährung eines Verpflichtungskredits über 1,4 Millionen Franken für die Projektierung neuer Verwaltungsgebäude in Glarus	31
Unerheblich erklärter Memorialsantrag	33

Wichtige Informationen

Die vorliegende Broschüre enthält die wichtigsten Informationen zu den Geschäften der Landsgemeinde 2026 in Kürze. Sie hilft den Stimmberechtigten, sich einen Überblick zu verschaffen. Die ausführlichen und offiziellen Abstimmungsinformationen sind im Memorial für die Landsgemeinde enthalten.

Das rechtlich massgebliche Memorial für die Landsgemeinde wird auf dem Landsgemeinde-Portal landsgemeinde.gl.ch veröffentlicht. Dort finden sich zudem weiterführende Informationen zu den einzelnen Geschäften. Daneben erhält jeder Haushalt, in dem mindestens eine stimmberechtigte Person lebt, ein gedrucktes Memorial. Dieses kann auf dem Online-Serviceportal my.gl.ch oder durch eine Mitteilung an die Wohngemeinde abbestellt werden. Stichtag ist jeweils der 31. Januar. Später eingegangene Abbestellungen können für die Landsgemeinde desselben Jahres nicht mehr berücksichtigt werden. Die Abbestellung kann auch wieder rückgängig gemacht werden.



Zum Landsgemeinde-Portal



Zum Serviceportal

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann eröffnet die Landsgemeinde. Die Stimmberechtigten schwören den Eid.

Ehrengäste der Landsgemeinde 2026 sind:

- Bundeskanzler Viktor Rossi
- Divisionär Christian Oppliger, Kommandant Luftwaffe
- Divisionär Yves Gächter, Kommandant Heer
- Regierungsrat des Kantons Aargau
- Ratsleitung des Grossen Rates des Kantons Wallis

§ 2 Wahlen

Landammann / Landesstatt- halter

Die zweijährige Amtsdauer von Landammann und Landesstatthalter läuft ab. Für die kommende Amtsdauer 2026–2028 wählt die Landsgemeinde einen neuen Landammann und einen neuen Landesstatthalter. Diese müssen jeweils Mitglied des Regierungsrates sein.

Gerichts- behörden

Für die Amtsdauer 2026–2030 sind zudem die Gerichtsbehörden neu zu wählen:

- das Obergerichtspräsidium, das Obergerichtsvizepräsidium und sieben Mitglieder des Obergerichts;
- das Verwaltungsgerichtspräsidium und acht Mitglieder des Verwaltungsgerichts; und
- zwei Kantonsgerichtspräsidien, das Kantonsgerichtsvizepräsidium und zwölf Mitglieder des Kantonsgerichts.

Wählbar sind alle im Kanton Glarus stimmberechtigten Personen ab zurückgelegtem 18. Altersjahr. In die Gerichtspräsidien und -vizepräsidien können nur Personen gewählt werden, die an einer Schweizer Hochschule ein Studium der Rechtswissenschaften mit Lizentiats- oder Masterabschluss absolviert haben.

Folgende Richterinnen und Richter stellen sich für die Amtsdauer 2026–2030 zur Wiederwahl.

Obergericht

Präsidium:	Petra Hauser, Dr. iur., Näfels
Vizepräsidium:	Sarina Dreyer, MLaw, Näfels
Mitglieder:	Mario Marti, MLaw, Ennenda
	Martin Ilg, Elm
	Petra Zentner, Glarus
	Patrick Landolt, Näfels
	Nicole Feldmann, MLaw, Näfels

Monika Trümpi, Glarus, sowie Ruth Hefti, Braunwald, treten per 30. Juni 2026 zurück.

Verwaltungsgericht

Präsidium:	Colin Braun, MLaw, Netstal
Mitglieder:	Jolanda Hager, Niederurnen Katia Weibel, Näfels Patrik Noser, Oberurnen Fritz Inglin, Niederurnen Lukas Wunderle, Niederurnen

Petra Feusi Bissig, Schwändi, trat bereits per 31. Dezember 2025 zurück; Ernst Luchsinger, Nidfurn, sowie Olivia Lattmann, Näfels, treten per 30. Juni 2026 zurück.

Kantonsgericht

Präsidien:	Andreas Hefti, lic. iur., Glarus Daniel Anrig, lic. iur., Glarus
Vizepräsidium:	Sarah Leuzinger, MLaw, Niederurnen
Mitglieder:	Marcel Hähni, Riedern Beatrice Lienhard, Glarus Ursula Elmer, Glarus Nadja Künzli, Schwändi Sonja Gazzoli Zopfi, Glarus Yannick Schiess, Rüti Andreas Kreis, lic. iur., Glarus Anita Staub, Bilten Renato Micheroli, Glarus Saskia Edskes, MLaw, Schwanden René Hauser, Näfels

Montserrat Rico Skorjanec, Riedern, tritt per 30. Juni 2026 zurück.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2027

Ausgangslage

Das Budget 2026 des Kantons Glarus sieht einen Aufwand von 457,7 Millionen Franken und einen Ertrag von 455,8 Millionen Franken vor. Somit resultiert ein Verlust von 1,9 Millionen Franken. Der Kanton plant Investitionen in der Höhe von 46,4 Millionen Franken. Davon kann er jedoch nur 7,2 Millionen Franken mit Geld aus seiner laufenden Rechnung tragen. Für die Jahre 2027–2029 rechnet der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan mit Verlusten zwischen 1,1 und 7,2 Millionen Franken. Investiert werden netto zwischen 42,6 und 23,1 Millionen Franken. Im Durchschnitt kann der Kanton nur rund einen Sechstel davon aus der laufenden Rechnung finanzieren. Eine Trendumkehr ist nicht absehbar.

Die finanzielle Lage des Kantons Glarus bleibt also weiterhin angespannt. Er lebt von seiner Substanz. Trotz deutlich höheren Steuererträgen, höheren Beiträgen aus dem nationalen Finanzausgleich und der wieder regelmässigen Gewinnausschüttung durch die Schweizerische Nationalbank bleiben das Budget 2026 und die Planungen für die Folgejahre im negativen Bereich. Nur dank den bereits umgesetzten Massnahmen aus dem Entlastungspaket 2025+, gewichtigen Kürzungen im Budgetprozess und Verschiebungen auf die Folgejahre sieht das Budget 2026 immerhin ein nur leicht negatives Ergebnis vor. Besonders herausfordernd ist die Kostenentwicklung im Gesundheitsbereich. Neue Aufgaben sind deshalb weiterhin auf ihre Notwendigkeit sowie ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis zu überprüfen.

Inhalt der Vorlage

Für das Jahr 2027 soll der Steuerfuss unverändert bei 58 Prozent der einfachen Steuer belassen werden. Der Bausteuerzuschlag, der für die Finanzierung grosser Investitionen erhoben wird, soll hingegen angepasst werden. Eine Überprüfung ergab, dass die Bausteuerzuschläge für die Sanierung der Lintharena SGU sowie für den Bau der Querspange Netstal und den Ausbau der Netstalerstrasse um 0,1 Prozentpunkte auf je 0,4 Prozent gesenkt werden können. Diese Senkungen sind auf verschiedene Gründe wie ein verändertes Zinsumfeld, höhere Steuereinnahmen sowie Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen In-

vestitionskosten zurückzuführen. Auf der anderen Seite kommt der Bausteuerzuschlag für die Erweiterung der Berufsfachschule in Ziegelbrücke hinzu. Dieser soll – wie bereits im Memorial für die Landsgemeinde 2024 in Aussicht gestellt – 0,7 Prozent betragen. Insgesamt erhöht sich damit der Bausteuerzuschlag um 0,5 Prozent der einfachen Steuer auf 2,2 Prozent sowie – unverändert – 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Bausteuerzuschlag wird somit wie folgt verwendet:

- 0,4 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Sanierung der Lintharena SGU;
- 0,2 Prozent der einfachen Steuer für die Erweiterung der Lintharena SGU;
- 0,5 Prozent der einfachen Steuer für die Stichstrasse Näfels-Mollis;
- 0,4 Prozent der einfachen Steuer für die Querspange Netstal und den Ausbau der Netstalerstrasse;
- 0,7 Prozent der einfachen Steuer für die Erweiterung der Berufsfachschule Ziegelbrücke.

Debatte im Landrat

Der Landrat behandelt den Steuerfuss jeweils im Rahmen des Budgets. Der Steuerfuss für das Jahr 2027 gab dort zu keinen Diskussionen Anlass.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde unveränderte Zustimmung.

Weitere Informationen
zum Geschäft



§ 4 Memorialsantrag «Nachhaltigen und gemeinnützigen Wohnungsbau fördern»

Ausgangslage

Ende Dezember 2023 reichte die GLP des Kantons Glarus den Memorialsantrag «Nachhaltigen und gemeinnützigen Wohnungsbau fördern» ein. Im gemeinnützigen Wohnungsbau werden Wohnungen erstellt, ohne damit in erster Linie Gewinne erzielen zu wollen. Deshalb ist dieser Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten erschwinglich. Träger solcher Wohnbauprojekte sind oft Genossenschaften, Stiftungen oder Vereine.

Der Memorialsantrag

Die Antragstellerin will, dass bis 2040 mindestens 5 Prozent des Wohnungsbestands im Kanton Glarus gemeinnützig sind. Dazu soll innerhalb von vier Jahren ein Wohnbauförderungsgesetz an der Landsgemeinde verabschiedet werden. Aktuell betreibt der Kanton keine Wohnbauförderung. Rund 2 Prozent der Wohnungen gehören gemeinnützigen Trägern; in der Schweiz sind es im Schnitt 5 Prozent. Frühere Förderinstrumente wurden aufgehoben.

Die Antragstellerin verweist in ihrer Begründung unter anderem darauf, dass das Wohnen ein Grundbedürfnis der Menschen sei. Auch im Kanton Glarus werde es schwieriger, bezahlbaren und qualitativ guten Wohnraum zu finden. Das gelte besonders für Haushalte mit tieferen Einkommen, Familien und ältere Menschen. Aus Sicht der Antragstellerin wirkt der gemeinnützige Wohnungsbau einem knappen Angebot und steigenden Mieten entgegen. Dieser fördere zudem die Durchmischung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und sei oft ökologisch nachhaltig. Die Bundesverfassung fordere, dass Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können. Auch der Kanton Glarus sei hier in der Pflicht. Die Möglichkeiten zur Unterstützung seien vielfältig.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkannte in seiner Stellungnahme zum Memorialsantrag zwar die Vorteile des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Er sah jedoch keinen dringenden Handlungsbedarf. Es gebe im Kanton Glarus keine ausgeprägte Wohnungsnot und die Mieten seien vergleichsweise tief. In nächster Zeit würden im Kanton

ausserdem viele Wohnungen neu gebaut. Die Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaus durch den Kanton stelle einen Eingriff in den freien Markt dar. Dieser könne volkswirtschaftlich problematisch sein. Ausserdem reagiere der freie Markt an sich bereits gut auf das knappe Angebot. Die Gemeinden würden ausserdem viel Bauland besitzen und könnten bei Bedarf gezielt gemeinnützigen Wohnungsbau ermöglichen. In der Konsequenz lehnte der Regierungsrat den Memorialsantrag ab.

Debatte im Landrat

Im Landrat wurde die Bedeutung von bezahlbarem Wohnraum ebenfalls nicht in Frage gestellt. Die Diskussion drehte sich jedoch auch dort um die Notwendigkeit eines neuen Wohnbauförderungsgesetzes. Die Gegnerinnen und Gegner des Memorialsantrags argumentierten, dass die aktuelle Wohnungssituation im Kanton keine Notlage darstelle. Die Mietpreise lägen unter dem Schweizer Durchschnitt. Zudem seien viele neue Wohnungen geplant. Die Gemeinden verfügten über wirksame Instrumente, um günstigen Wohnraum zu fördern. Ein neues Gesetz würde unnötige Kosten verursachen und zu unerwünschten Eingriffen in den Wohnungsmarkt führen. Die Befürworterinnen und Befürworter des Gesetzes betonten, dass die Mietpreise in den letzten Jahren deutlich stärker gestiegen seien als die allgemeine Teuerung. Ältere Menschen, Familien und Personen mit kleinerem Einkommen hätten zunehmend Schwierigkeiten, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Sie wiesen darauf hin, dass gemeinnütziger Wohnungsbau durch Genossenschaften funktioniere und dessen Förderung nicht mit staatlichen Subventionen gleichzusetzen sei.

Umstritten war auch das angestrebte Ziel, bis 2040 mindestens fünf Prozent des Wohnungsbestands gemeinnützig zu gestalten. Die Gegnerinnen und Gegner stuften dieses Ziel als unrealistisch und teuer ein. Das befürwortende Lager sah hingegen Spielraum: Bei einer Annahme des Memorialsantrags folge der konkrete Gesetzgebungsprozess erst noch.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.

Weitere Informationen
zum Geschäft



- § 5 Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde**
- A. Änderung des Steuergesetzes
(Steuerrekurskommission)**
 - B. Änderung des Steuergesetzes (Fahrtkostenabzug)**
 - C. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung**
 - D. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei**

Ausgangslage Die finanziellen Aussichten des Kantons sind schlecht. Deshalb verabschiedete der Regierungsrat im Oktober 2024 das Entlastungspaket 2025+. Dieses sieht Massnahmen zur gezielten Verbesserung des Finanzhaushalts vor. Mit deren Umsetzung soll der finanzielle Handlungsspielraum für eine attraktive Entwicklung des Kantons gewahrt werden. Der Regierungsrat und der Landrat beschlossen bereits in eigener Zuständigkeit über 54 solche Massnahmen. Diese sparen rund 5,7 Millionen Franken ein. Für die vier restlichen Massnahmen ist hingegen die Landsgemeinde zuständig. Sie werden den Stimmberechtigten mit dieser Vorlage unterbreitet.

Inhalt der Vorlage Mit der Massnahme A.1 wird die Steuerrekurskommission abgeschafft. Wer heute mit der Steuerveranlagung nicht einverstanden ist, kann bei der Steuerverwaltung Einsprache erheben. Gegen den Entscheid der Steuerverwaltung kann wiederum Beschwerde bei der Steuerrekurskommission eingereicht werden. Künftig soll nun direkt das Verwaltungsgericht über solche Beschwerden entscheiden. Die Mehrheit der Kantone kennt dieses Modell ebenso. Die Abschaffung spart die Kosten für die Kommission ein. Das Verwaltungsgericht sollte die zusätzlichen Fälle mit den bestehenden Ressourcen gut bewältigen können.

Die Steuerpflichtigen konnten die notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bei den Kantons- und

Gemeindesteuern bisher unbegrenzt steuerlich abziehen. Eine Obergrenze gab es nicht. Die Massnahme A.2 führt nun eine Begrenzung dieses Abzugs ein: Neu können maximal 6000 Franken abgezogen werden. Betroffen sind somit Personen, die höhere Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort haben.

Die Massnahme A.3 schafft den kantonalen Beitrag an die Reisekosten für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, von lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen und von interkantonalen Fachschulen ab. Davon profitieren heute rund 26 Lernende unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation – im Durchschnitt mit 680 Franken pro Jahr. Sie müssen künftig auf die finanzielle Unterstützung des Kantons verzichten.

Schliesslich wird mit der Massnahme A.4 eine neue Abgabe für Wasserkraftwerke eingeführt. Diese dient dem Ausgleich der negativen Auswirkungen von solchen Anlagen auf die Gewässer. Die Einnahmen stehen für Verbesserungen des ökologischen Zustands von Gewässern zur Verfügung.

Stimmt die Landsgemeinde diesen Massnahmen zu, kann längerfristig eine weitere Million Franken eingespart werden.

Entlastungsmassnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde

Nr.	Massnahme	Zeitpunkt der Umsetzung	Entlastung (in Fr.)
A.1	Steuerrekurskommission	2027	51'000
A.2	Fahrkostenabzug Steuern	2027	700'000
A.2	Fahrtenentschädigung Lehrlinge	2027	17'000
A.4	Optimierung Fischerei	2027	200'000
<i>Total</i>			<i>968'000</i>

Debatte im Landrat

Der Landrat erachtete das Entlastungspaket 2025+ mit seinen Massnahmen insgesamt als zielführend für die Verbesserung der finanziellen Situation des Kantons. Die Abschaffung der Steuerrekurskommission (Massnahme A.1) blieb unbestritten. Der einzig erfolgreiche Änderungsantrag betraf die Begrenzung des Fahrkostenabzugs (Massnahme A.2). Der Regierungsrat schlug noch eine Begrenzung bei 4000 Franken vor. Der Landrat sprach sich jedoch für eine Begrenzung bei 6000 Franken aus. Die Befürworterinnen und Befürworter des höheren Fahrkostenabzugs argumentierten, dass der Kanton Glarus mit einem Maximalabzug von 4000 Franken vom einen Tag auf den anderen zu den Kantonen mit den tiefsten Abzügen gehören würde. Das schade der Attraktivität des Glarnerlandes als Wohnstandort. Die Einführung der Begrenzung käme einer Steuererhöhung gleich. Diese würde speziell jene Personen treffen, die für die Reise an den Arbeitsort auf das Auto angewiesen seien. Für die Begrenzung bei 4000 Franken wurde mit der Entlastungswirkung argumentiert. Mit einer Erhöhung des Abzugs von 4000 auf 6000 Franken würden dem Kanton und den Gemeinden jeweils rund eine halbe Million Franken an zusätzlichen Einnahmen entgehen. Mit einer Begrenzung bei 4000 Franken könne zudem ein Generalabonnement (2. Klasse) weiterhin vollständig von den Steuern abgezogen werden. Von einem höheren Abzug würden nur wenige profitieren. Er setze zudem falsche Anreize für eigentlich unerwünschte weite Pendelstrecken. Chancenlos blieb im Landrat ein Antrag, der sich generell gegen die Einführung einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs aussprach und die bisherige Regelung beibehalten wollte.

Ebenso deutlich abgelehnt wurde der Antrag, auf die Abschaffung der Fahrtenentschädigung für Lehrlinge (Massnahme A.3) zu verzichten. Gleich erging es Anträgen, die sich gegen die neue ökologische Abgabe für Wasserkraftwerke richteten (Massnahme A.4). So scheiterte der Vorschlag, das Maximum der geplanten Abgabe zu halbieren. Auch der Antrag, die Einnahmen nicht zweckgebunden für die Gewässer zu verwenden, fand keine Mehrheit. Der Antrag, ganz auf die Abgabe zu verzichten, wurde schliesslich ebenso abgelehnt.

Weitere Informationen
zum Geschäft



Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

§ 6 A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

C. Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz

(Projekt «Stärkung der Krisensicherheit des politischen Systems»)

Ausgangslage

Die Covid-19-Pandemie zeigte, dass der Kanton Glarus eine Krise erfolgreich überstehen kann. Dennoch zeigte sich, dass es im Recht Lücken für die Bewältigung solcher Krisen gibt: So sieht die Kantonsverfassung etwa nicht vor, dass eine Landsgemeinde nicht stattfinden kann – was jedoch 2020 geschah. Zudem kennen verschiedene Behörden bislang keine besonderen Regelungen, die ihr Funktionieren auch im Krisenfall sicherstellen. Ebenso ist nicht geregelt, wie mit einem Ausfall mehrerer Amtspersonen umzugehen ist, wenn aufgrund einer Krise keine ordentlichen Ersatzwahlen möglich sind. Schliesslich weisen die in der Kantonsverfassung bestehenden Dringlichkeits- und Notrechtsklauseln verschiedene Unklarheiten auf. Zudem genügen sie den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht in allen Punkten.

Inhalt der Vorlage

Diese Vorlage möchte den Kanton Glarus für kommende Krisen neu aufstellen. Die Behörden sollen klare, leicht verständliche und flexible Instrumente erhalten, mit denen sie krisenbedingten Ungewissheiten unter Zeitdruck begegnen können.

Dringlichkeits- und Notrecht



Dringlichkeitsrecht erlaubt schnelle Entscheide. Es ändert vor allem den Zeitplan: Ein Beschluss kann sofort gelten und wird erst später durch das zuständige Organ bestätigt. Die Zuständigkeiten bleiben damit letztlich unangetastet. Notrecht gilt nur im Fall eines Notstands, wenn normale Regeln nicht mehr reichen. Dann darf ein anderes Organ vorübergehend handeln, auch wenn es sonst nicht zuständig wäre. Notrecht kann stärker in Rechte und Zuständigkeiten eingreifen. Deshalb braucht es klare Kontrollen.

Die Vorlage entflechtet die bislang in der Kantonsverfassung vermischten Dringlichkeits- und Notrechtsklauseln. Das bereinigte Dringlichkeitsrecht sieht vor, dass der Landrat anstelle der Landsgemeinde Beschlüsse dringlich in Kraft setzen kann. Der Regierungsrat wiederum kann anstelle des Landrates sowie anstelle der Landsgemeinde Beschlüsse dringlich in Kraft setzen. So können dringende Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die zuständigen Organe gerade nicht tagen können. Blockaden werden damit verhindert. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass am Schluss trotzdem noch die zuständigen Organe entscheiden können.

Die Glarner Kantonsverfassung sieht vor, dass die Behörden zum Schutz der Bevölkerung in Krisensituationen von den Vorschriften der Verfassung abweichen können. Das Verfahren dazu wird neu ausführlich im Gesetz über den Bevölkerungsschutz geregelt. Die Vorlage erlaubt es dem Regierungsrat neu, in Krisensituationen wie Katastrophen und Notlagen den Notstand auszurufen. Mit der Ausrufung des Notstands erhält der Regierungsrat ausserordentliche Befugnisse und kann Notrecht erlassen, das unter Umständen von der Verfassung abweicht. Das Verfahren ist so ausgestaltet, dass der Notstand zeitlich möglichst eingeschränkt wird. Der Landrat und die Landsgemeinde können Entscheide des Regierungsrates nötigenfalls korrigieren oder aufheben. Ohne Notstand entfällt auch das Notrecht. Um die politische Verantwortlichkeit sicherzustellen, kommt dem Landrat eine besondere Rolle in der Nachbearbeitung eines Notstands zu.

Für Fälle, in denen Behörden wie der Regierungsrat, der Landrat oder die Gemeinderäte aufgrund einer Krise nicht mehr beschlussfähig sind, regelt das Gesetz über den Bevölkerungsschutz neu die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit. Damit bleiben diese Behörden selbst dann handlungsfähig, wenn keine ordentlichen Ersatzwahlen möglich sind. Im Weiteren sorgt die Vorlage dafür, dass Grossversammlungen wie die Landsgemeinde oder die Gemeindeversammlungen krisenresistenter werden.

Die Vorlage regelt vor allem Abläufe und Zuständigkeiten für den Krisenfall neu. Sie schafft damit gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung von Krisen. Sie hat aber keine direkten finanziellen oder personellen Folgen.

Debatte im Landrat

Im Landrat stiess die Vorlage auf grosse Akzeptanz. Diese sei ausgewogen und wahre die politischen Rechte der Stimmberechtigten auch in Krisensituationen soweit wie möglich. Die Klarstellungen im Bereich des Dringlichkeits- und des Notrechts wurden begrüsst. Die Vorlage dürfe jedoch nicht zu einer trügerischen Genügsamkeit führen. Die Politik sei – auch mit Blick auf die Vielfältigkeit von Krisen – angehalten, die Krisensicherheit in allen Bereichen voranzutreiben.

In der Detailberatung erfolgten auf Antrag der zuständigen landrätlichen Kommission einige geringfügige Anpassungen. Die Vorlage des Regierungsrates sah vor, dass der Kanton sowie die Gemeinderäte Massnahmen zur Erleichterung der Durchführung der Landsgemeinde bzw. der Gemeindeversammlung treffen können. Diese Bestimmung wurde ohne weitere Diskussion gestrichen, weil sie nicht unter dem Vorbehalt des Notstands stehe und damit zum ordentlichen Recht gehöre. Klargestellt wurde zudem, dass die Landsgemeinde über die Aufrechterhaltung oder die Aufhebung eines Notstands nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen entscheiden könne.

Beantragt wurde zudem, dass der Regierungsrat eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchführen könne, wenn die Landsgemeinde mehrfach nicht stattfinden kann. Durch eine solche ergänzende Möglichkeit werde die Flexibilität in Krisensituationen erhöht, ohne die Landsgemeinde in Frage zu stellen. Gegen eine solche Regelung wurde argumentiert, dass die Landsgemeinde in ihrer über sechshundertjährigen Geschichte erst einmal – während der Helvetik, also während einer militärischen Besetzung durch eine fremde Macht – über mehrere Jahre ausgefallen sei. Bei einem Notstand könne eine ausserordentliche Urnenabstimmung zudem ohnehin auch notrechtlich angeordnet werden. Der Antrag blieb im Landrat denn auch chancenlos.

Weitere Informationen
zum Geschäft



Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

§ 7 Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Ausgangslage

Heute wird die Motorfahrzeugsteuer im Kanton Glarus bei den häufigsten Fahrzeugen – den Personenwagen – nach der Grösse des Motors (Hubraum) berechnet. Besonders energieeffiziente Fahrzeuge erhalten Steuervergünstigungen. Fahrzeuge mit hohem Energieverbrauch zahlen Zuschläge. Ende 2022 lehnte der Landrat eine Vorlage zu diesem Fördermodell ab. Gleichzeitig beauftragte er den Regierungsrat, eine Neuregelung der kantonalen Verkehrssteuer vorzuschlagen. Grund dafür sind technische Entwicklungen, vor allem die zunehmende Verbreitung von Elektrofahrzeugen. Diese werfen neue Fragen zur gerechten und zukunfts-fähigen Besteuerung von Fahrzeugen auf.

Inhalt der Vorlage

Im Zentrum der Revision steht die Neuregelung der Fahrzeugkategorien mit den höchsten Beständen und Steuererträgen: vor allem also die Personenwagen. Durch die zunehmende Elektrifizierung der Fahrzeugflotte verliert der Hubraum als Grundlage für die Berechnung der Steuer an Bedeutung. Denn Elektrofahrzeuge besitzen keinen Motor mit Hubraum. Sie werden deshalb nach dem geltenden Recht nicht besteuert. Die Zunahme bei den Elektrofahrzeugen würde demnach ohne Anpassung im Steuersystem langfristig zu grossen Einnahmeausfällen führen.

Das neue Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben stützt sich auf folgende Leitprinzipien:

- **Technologieneutralität:** Die Steuer soll unabhängig von der Antriebsart funktionieren.
- **Ertragsneutralität:** Insgesamt sollen die Einnahmen gleich hoch bleiben wie bisher.
- **Langfristige Stabilität:** Das System soll auch in Zukunft tragfähig sein.
- **Ökologische Wirkung:** Umweltfreundlichere Fahrzeuge sollen weniger bezahlen als besonders umweltschädliche.
- **Einfache Anwendung:** Das System soll leicht verständlich und administrativ gut umsetzbar sein.

Bei Personenwagen bilden künftig die im Fahrzeugausweis eingetragenen Werte «Gesamtgewicht» und «Leistung» die Grundlage für die Steuer. Für andere Fahrzeugarten gelten – je nach Art und Nutzung – andere Faktoren:

- Kleinbusse, Wohnmobile und Lieferwagen werden nach dem Gesamtgewicht besteuert.
- Bei Lastwagen und Sattelschlepper ist die Nutzlast (also dem Gewicht, das sie transportieren dürfen) massgebend.
- Motorräder werden nach ihrer Leistung besteuert.

Elektrofahrzeuge sind in der Regel schwerer oder weisen eine höhere maximale Motorleistung auf. Deshalb wird ein technischer Ausgleich eingeführt. Dieser gewährleistet die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Antriebsarten. Zusätzlich erhalten Elektrofahrzeuge während einer Übergangszeit von vier Jahren einen Rabatt von 25 Prozent auf die Grundsteuer. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes fest. Vorsehen ist der 1. Januar 2027.

Mit dem neuen System bleiben die Gesamteinnahmen aus den Strassenverkehrssteuern stabil. Für die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter kann es jedoch zu Änderungen in der Steuerhöhe kommen:

- Rund 45 Prozent der Fahrzeughalterinnen und -halter zahlen künftig etwa gleich viel wie heute (Abweichung $\pm 10\%$);
- 31 Prozent zahlen mindestens 10 Prozent weniger;
- 25 Prozent zahlen mindestens 10 Prozent mehr.

Für die Anpassung der Software des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes entstehen einmalige Kosten von rund 70'000 Franken. Auf das Personal hat die Revision keine wesentlichen Auswirkungen.

Debatte im Landrat

Der Landrat anerkannte, dass das bisherige Steuersystem wegen der technologischen Entwicklung an seine Grenzen stösst. Das vorgeschlagene neue System sei zielführend. Der Landrat lehnte schliesslich auch verschiedene Abänderungsanträge ab. Diese betrafen die Anpassung der Steuertarife an die Teuerung, der Ausgleich der antriebsbedingten Nachteile für Elektro- und Brennstoffzellen-Fahrzeuge sowie die Anpassung der Tarife der besonderen Fahrzeugkategorien und Anhänger an die Teuerung.

Intensiv diskutiert wurde die Besteuerung von emissionsfrei angetriebenen Motorfahrzeugen, vor allem also E-Autos. Zwar blieb unbestritten, dass künftig auch solche Fahrzeuge besteuert werden sollen. Die Diskussion entbrannte jedoch über die im Entwurf des Regierungsrates vorgesehene, zeitlich begrenzte Ermässigung. Für eine solche Steuerermässigung wurden ökologische Argumente ins Feld geführt. Der Umstieg auf die Elektromobilität sei wichtig, um die Ziele im Klimaschutz zu erreichen. Dieser verlauge langsamer als geplant. Eine Ermässigung setze ein Zeichen und unterstütze den Umstieg. Heute seien E-Autos zudem vollständig von der Steuer befreit. Ein plötzlicher Wechsel von der Steuerbefreiung auf je nachdem volle Besteuerung sei politisch unglaublich und unfair. Konsumenten hätten sich auch mit Blick auf die Besteuerung für den Kauf eines E-Autos entschieden.

Diesem Argument widersprachen die Gegnerinnen und Gegner einer Steuerermässigung für emissionsfrei angetriebene Fahrzeuge. Die Steuer mache nur einen geringen Teil der Kosten eines Fahrzeugs aus. Die erhoffte Lenkungswirkung sei ausgeblieben. E-Autos würden die Infrastruktur wie alle anderen Fahrzeuge nutzen. Entsprechend müssten sie auch gleich zur Finanzierung beitragen. Das neue System soll zudem technologieneutral sein; eine Ermässigung für einzelne Antriebsarten widerspreche diesem Grundsatz. Am Ende lehnte der Landrat Anträge ab, die eine gänzliche Streichung oder eine Erweiterung der Ermässigung vorsahen. Mit der Ermässigung um 25 Prozent während vier Jahren entschied sich der Landrat für den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Mittelweg. Ebenfalls abgelehnt wurde ein Antrag auf Ablehnung des neuen Gesetzes, der sich aus der Diskussion um die Besteuerung der E-Autos ergab.

Zustimmung fand im Landrat lediglich ein Antrag, der nur die Motorfahrzeuge und Anhänger des Kantons und der Gemeinden von der Steuerpflicht befreien wollte. Auf die ursprünglich ebenfalls vorgesehene Befreiung der im Eigentum der öffentlich-rechtlichen Korporationen und Zweckverbände stehenden Fahrzeuge wurde verzichtet.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

Weitere Informationen
zum Geschäft



§ 8 Memorialsantrag «Für attraktivere Velorouten»

Ausgangslage

Der Kanton Glarus muss den Veloverkehr fördern. Zentral ist dafür ein zusammenhängendes und durchgehendes sowie sicheres und attraktives Velowegnetz mit direkten Verbindungen. Dessen Sicherstellung erfolgt künftig über Velowegnetzpläne. Diese sind das Kernstück des neuen Kantonalen Veloweggesetzes, das Anfang 2025 in Kraft trat.

Über die Finanzierung der Velo-Infrastruktur entscheidet der Landrat. Dieser beschliesst jedes Jahr mit dem Strassenbauprogramm bzw. mit dem Budget darüber, wie viel Geld für konkrete Veloweg-Projekte zur Verfügung steht. Das Geld dazu stammt aus der Strassenverkehrsrechnung. Wichtigste Einnahmequelle ist dort die Strassenverkehrs- bzw. Motorfahrzeugsteuer. Im Jahr 2024 wurden rund 90'000 Franken für die Velowege ausgegeben.

Der Memorialsantrag

Ein Memorialsantrag der GLP des Kantons Glarus will diesen Finanzierungsmodus nun anpassen: Künftig sollen mindestens 10 Prozent der Einnahmen aus den Strassenverkehrssteuern in die Förderung von Velorouten für den Alltagsverkehr fließen. Dies hätte im Jahr 2024 einer Summe von rund 1,06 Millionen Franken entsprochen. Übergeordnetes Ziel der Antragstellerin ist die stärkere Förderung des Veloverkehrs durch eine Steigerung von Attraktivität und Sicherheit der Velowege. Die Antragstellerin erkennt Nachholbedarf und verweist in ihrer Begründung insbesondere auf eine positive Wirkung auf die Standortqualität und die Verkehrsbelastung. Velofahren sei gesund und liege im Trend. Die Umsetzung des neuen Kantonalen Veloweggesetzes und der Velowegnetzpläne benötige zudem eine gesicherte Finanzierung.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat betonte in seiner Stellungnahme die Bedeutung des Veloverkehrs. Er verwies auf die in den vergangenen Jahren erreichten Verbesserungen der Veloinfrastruktur. Der Regierungsrat erachtet den aktuellen Finanzierungsmodus jedoch als zielführend. Dieser orientiere sich am tatsächlichen Mittelbedarf bzw. an den konkreten Projekten. Solche würden auf Basis der neu zu erstellenden Velowegnetzplanung aufgezeigt. Auf eine Finanzierung

auf Vorrat sei zu verzichten. Eine solche könne die Umsetzung von Projekten ohne positives Kosten-/Nutzen-Verhältnis fördern. Die Festlegung eines fixen Anteils an der Verkehrssteuer für den Veloverkehr schränke die Flexibilität bei der Mittelverwendung ein. Der Landrat könne nicht mehr selbst und in Abwägung der unterschiedlichen politischen Interessen entscheiden, wofür das Geld ausgegeben werde.

Debatte im Landrat

Auch im Landrat wurde von den Gegnerinnen und Gegnern des Memorialsantrags vor allem die Blockierung von Einnahmen aus der Verkehrssteuer zur Förderung von Velorouten kritisiert. Der Kanton könne es sich nicht leisten, ohne konkrete Projekte Geld zu reservieren. Die Velowegnetzplanung sei abzuwarten. Die Festlegung der Mittel für die Veloinfrastruktur erfolge heute jährlich projektbezogen durch den Landrat im Budget. Das sei im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und ermögliche das Setzen von Prioritäten. Der Landrat habe im Budget 2026 einen Betrag von 610'000 Franken für die Radrouten vorgesehen und auch in den vergangenen Jahren regelmässig in die Velo-Infrastruktur investiert. Das zeige, dass auch ohne Memorialsantrag Geld für die Förderung des Veloverkehrs zur Verfügung gestellt wird.

Die Befürworterinnen und Befürworter erinnerten an ein Versprechen des Regierungsrates: Dieser hielt an der Landsgemeinde 2018 fest, dass Schwachstellen auf den bestehenden Radrouten behoben würden. Die seither getätigten Investitionen seien jedoch zu tief. Die Behebung der Schwachstellen würde mit dem bisherigen Tempo zu lange dauern. Mit der Festsetzung eines fixen Anteils von 10 Prozent der Verkehrssteuern liesse sich der Bau eines attraktiven Velowegnetzes beschleunigen und Planungssicherheit – insbesondere auch in Bezug auf die Umsetzung der anstehenden Velowegnetzplanung – schaffen. Dieser Vorschlag führe auch nicht zu neuen Kosten. Das Geld würde lediglich neu verteilt. Investitionen in die Veloinfrastruktur führten unter anderem zu einer Entlastung auf der Strasse und einer umweltfreundlicheren Mobilität.

Weitere Informationen
zum Geschäft



Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.

§ 9 Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht

Ausgangslage

Die Kantone setzen im Bereich der Landwirtschaft in erster Linie die Vorgaben des Bundes um. Sie prüfen und bezahlen die sogenannten Direktzahlungen an die Landwirtinnen und Landwirte aus, führen Kontrollen auf den Betrieben durch, setzen Programme zur Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität um und sorgen für Beratung und Information. Die Landwirtschaftspolitik in der Schweiz ist anspruchsvoll und entwickelt sich laufend weiter. Seit der letzten umfassenden Überarbeitung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes im Jahr 2014 sind über zehn Jahre vergangen. Deshalb soll das Gesetz nun an die heutigen Bedürfnisse angepasst und auf kommende Veränderungen ausgerichtet werden.

Inhalt der Vorlage

Ein zentrales Anliegen dieser Vorlage ist es, die landwirtschaftliche Beratung langfristig zu sichern. Zudem soll das kantonale Recht den künftigen Kurs der schweizerischen Landwirtschaftspolitik berücksichtigen. Der Bund plant, das Ernährungssystem ab 2030 umfassend zu betrachten. Dazu gehören alle Beteiligten entlang der Produktions- und Vertriebskette – von den Landwirtinnen und Landwirten über die Verarbeitung und den Detailhandel bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten.

Neu soll der Kanton nicht nur die Qualitätsförderung von Produkten unterstützen können, sondern auch die Kennzeichnung von Glarner Lebensmitteln sowie den Schutz von Bezeichnungen (z. B. Herkunftsangaben).

Eine weitere Änderung betrifft die Alpbetriebe. Diese sollen künftig nicht mehr als landwirtschaftliche Gewerbe gelten. Das hat Auswirkungen auf die Berechnung des Pachtzinses. Ausserdem nimmt die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe, die Direktzahlungen erhalten, stark ab. Deshalb soll die Administration dieser Zahlungen bei Bedarf an Dritte übertragen werden können.

Die Glarner Landwirtschaft befindet sich seit Jahrzehnten in einem Strukturwandel: Es gibt immer weniger Betriebe, die jedoch immer grösser werden. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen eine konstruktive Gestaltung des Strukturwandels ermöglichen und das Gesamtsystem der Glarner Land- und Alpwirtschaft stärken. Zudem stellt die Vorlage sicher, dass das Bundesrecht eingehalten wird.

Wenn Alpen künftig nicht mehr als landwirtschaftliche Gewerbe gelten, verändert sich die Berechnung des Pachtzinses. Das hat finanzielle Folgen für die Vertragsparteien (Verpächter- und Pächterseite). Die Pachteinnahmen – oft sind die Gemeinden Alpeigentümerinnen – würden über alle Alpen betrachtet etwas tiefer ausfallen. In personeller und organisatorischer Hinsicht sind keine namhaften Auswirkungen zu erwarten.

Debatte im Landrat

Der Landrat anerkannte, dass die Vorlage auf die veränderten Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft reagiert. Steigende Anforderungen und ein intensiver Strukturwandel würden die Betriebe wie auch die Verwaltung vor grosse Herausforderungen stellen. Im Landrat gab es deshalb Voten, die sich noch stärkere Massnahmen – etwa zur Abmilderung des Strukturwandels oder zur Senkung der hohen Arbeitsbelastung der Landwirtinnen und Landwirte – gewünscht hätten. Kritisch wurde die vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Beratungs- oder Vollzugsaufgaben an Private gesehen. Bei diesen dürfe es sich nicht um profitorientierte Organisationen handeln.

Ebenfalls wurde bemängelt, dass die Auswirkungen der Vorlage nicht genügend klar seien. Der Landrat lehnte jedoch einen Rückweisungsantrag ab, der diese Auswirkungen genauer untersuchen wollte. Die Mehrheit argumentierte, dass die Gesetzesänderung jetzt notwendig sei, weil der Kanton sonst im Bereich des Pachtrechts gegen Bundesrecht verstosse. Zudem würden im Gesetz lediglich die Grundzüge definiert und wichtige Details in einer Verordnung geregelt. Für diese Detailregelung ist der Regierungsrat zuständig. Dabei soll eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Alpeigentümerschaft sowie der Alpbewirtschaftenden für eine möglichst ausgeglichene, breit akzeptierte Regelung sorgen. Abgelehnt wurde auch ein Antrag, der auf vorgesehene Stärkung der

kantonalen Fördermassnahmen für Landwirtschaftsprodukte verzichten wollte. Der Landrat sprach sich klar dafür aus, dass die Kennzeichnung und der Schutz von Bezeichnungen von Glarner Lebensmitteln unterstützt werden können.

Weitgehend unbestritten war ein Antrag des Regierungsrates zu den Pachtzinszuschlägen für gut erschlossene Alpen (z. B. mit guter Zufahrt). Neu soll ein Zuschlag für alle gut erschlossenen Stafel möglich sein – unabhängig davon, wie die Erschliessung erfolgt. Zudem soll der Zuschlag nicht fix 15 Prozent betragen, sondern je nach Qualität der Erschliessung abgestuft werden können – bis höchstens 15 Prozent.

Ohne Diskussion stimmte der Landrat dem Antrag seiner zuständigen landrätlichen Kommission zu einer präzisierenden Regelung zu: Bei der Genehmigung von Projekten und der Zusicherung von Investitionshilfen soll ausdrücklich auch die Wirtschaftlichkeit und die Verschuldung des gesuchstellenden Betriebs beurteilt werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

Weitere Informationen
zum Geschäft



§ 10 A. Memorialsantrag «Für eine faire Abgeltung der Tierhalter»

B. Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Ausgangslage

Seit der Rückkehr des Wolfs in den Kanton Glarus kommt es zu Angriffen auf Nutztiere wie Schafe oder Ziegen. Bei Entschädigungen für solche Schäden gelten heute die Regeln des Bundes. Diese schreiben vor, dass Bund und Kanton die Kosten gemeinsam tragen. Tierhalterinnen und Tierhalter erhalten jedoch nur dann eine Entschädigung, wenn eindeutig bewiesen ist, dass ein Wolf den Schaden verursacht hat. Diese Regelung führte insbesondere dann zu Unzufriedenheit, wenn Tiere verschwanden und kein eindeutiger Nachweis möglich war.

Als Reaktion darauf reichte die Bauerngruppe Glarus Süd einen Memorialsantrag ein. Dieser bildet die Grundlage für die vorliegende Vorlage. Er verlangt, dass Tierhalterinnen und Tierhalter nicht nur dann entschädigt werden, wenn ein Schaden sicher durch ein Grossraubtier wie etwa den Wolf verursacht wurde. Eine Entschädigung soll auch dann möglich sein, wenn ein Grossraubtier aufgrund von Indizien mit hoher Wahrscheinlichkeit als Verursacher infrage kommt. Solche Fälle sollen neu durch eine Kommission überprüft werden, die paritätisch zusammengesetzt ist – also aus gleichmässigen Vertretungen verschiedener Fachbereiche besteht. Zudem soll künftig nicht mehr der Tierhalter beweisen müssen, dass ein Grossraubtier den Schaden verursacht hat. Stattdessen müsste der Kanton nachweisen, dass kein Grossraubtier verantwortlich war, wenn er keine Entschädigung bezahlen will.

Inhalt der Vorlage

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag für zulässig und erheblich. Der Regierungsrat unterbreitete diesem in der Folge eine ausgearbeitete Vorlage zur direkten Umsetzung des Memorialsantrags. Diese sieht Änderungen im kantonalen Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (kantonaies Jagdgesetz) vor. Zuständig ist die Landsgemeinde. Neu wird dort festgehalten, dass der Kanton unabhängig von den bundesrecht-

lichen Entschädigungen bei Schäden durch Grossraubtiere zusätzlich eigene Entschädigungen ausrichtet.

Die Regelung der Details nimmt der Landrat in der Wildschadenverordnung vor. Dort ist neu vorgesehen, dass der Kanton 80 Prozent des Werts eines Nutztieres entschädigt. Voraussetzung ist, dass der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf ein Grossraubtier wie den Wolf zurückzuführen ist und der Herdenschutz fachgerecht umgesetzt wurde. Bei Schafen und Ziegen auf der Alp gilt eine sogenannte Bagatellschadengrenze: Kleine Schäden werden somit nicht entschädigt. Ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung erfüllt sind, entscheidet eine neue Kommission. Diese besteht aus Fachpersonen der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie des kantonstierärztlichen Dienstes. Der Landrat hat diese Detailregelung gleichzeitig mit der Änderung des Jagdgesetzes beraten. Sie tritt jedoch nur in Kraft, wenn die Landsgemeinde der Gesetzesänderung zustimmt.

Die Vorlage wird zudem genutzt, um die bisherige Finanzierung des Kantonsanteils an den Schadenvergütungen neu zu ordnen. Künftig wird zwischen Schäden durch jagdbare Tiere (z. B. Hirsche oder Rehe) und solchen durch geschützte Arten (z. B. Wolf oder Luchs) unterschieden. Wie bisher werden Schäden durch jagdbare Tiere über den Wildschadenfonds bezahlt. Dieser Fonds speist sich hauptsächlich aus Beiträgen der Jägerschaft sowie aus Einnahmen aus der Jagd. Die Einlagen gingen in den letzten Jahren allerdings zurück, während die Schäden in der Landwirtschaft zunahmen. Die Regelung zur Finanzierung des Fonds soll nun angepasst werden, damit genügend Geld zur Verfügung steht. Schäden durch geschützte Arten wie den Wolf oder den Luchs sollen künftig hingegen nicht mehr über den Wildschadenfonds bezahlt werden. Sie werden über das ordentliche Budget des Kantons finanziert. Das gilt auch dann, wenn ein Grossraubtier mit hoher Wahrscheinlichkeit Verursacher ist. Der Wildschadenfonds soll nicht für Schäden durch geschützte Arten verwendet werden, weil er hauptsächlich von der Jägerschaft finanziert wird und deshalb mit jagdbaren Arten zusammenhängt.

Durch die zusätzlichen Entschädigungen des Kantons entstehen jährlich Mehrkosten von durchschnittlich 10'000 bis 25'000 Fran-

ken. Die grosse Schwankungsbreite ergibt sich aus den starken Unterschieden bei den Schäden in den vergangenen Jahren. Der zusätzliche Arbeitsaufwand kann mit dem bestehenden Personal bewältigt werden.

Debatte im Landrat

Die Vorlage stiess im Landrat auf grosse Akzeptanz. Vereinzelt wurde kritisiert, dass mit der vorgesehenen Regelung den Antragstellern zu weit entgegengekommen werde. Es gebe keinen Handlungsbedarf, der Aufwand sei unverhältnismässig und die Regelung sei einzigartig in der Schweiz. Ein Antrag auf Ablehnung der Gesetzesänderung wurde jedoch deutlich abgelehnt. Die vorgeschlagene Regelung sei sachgerecht und eine Antwort auf die Sorgen der Landwirtschaft. Diskussionslos stimmte der Landrat einem Änderungsantrag der zuständigen landrätlichen Kommission zur Finanzierung des Wildschadenfonds zu. Der Kanton soll künftig «maximal 20 Prozent» seiner Einnahmen aus dem Wildabschuss einlegen. Der Regierungsrat sah noch einen Beitrag von «10 bis 20 Prozent» vor. Begründet wurde der Kommissionsantrag damit, dass der Beitrag weiterhin begrenzt bleibt, der Spielraum jedoch grösser wird. Weitere nennenswerte Anträge erfolgten zu den beiden der Landsgemeinde unterbreiteten Bestimmungen des kantonalen Jagdgesetzes nicht. Intensiver debattierte der Landrat über die Wildschadenverordnung. Diese liegt aber in dessen eigener Zuständigkeit.

Weitere Informationen
zum Geschäft



Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen und den Memorialsantrag abzuschreiben.

§ 11 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Ausgangslage

Das Gesundheitswesen steht vor grossen Herausforderungen. Wichtige Themen sind dabei die Kosten und deren Finanzierung. Die Bevölkerung spürt die Entwicklungen im Gesundheitswesen besonders bei den Krankenkassenprämien. Diese steigen stetig an. In den vergangenen Jahren änderte die Bundesversammlung deshalb mehrere Gesetze im Bereich der Krankenversicherung und des Gesundheitswesens. Diese müssen im kantonalen Recht umgesetzt werden. So verpflichtet der Bund die Kantone, künftig mehr Geld für die Prämienverbilligung einzusetzen. Dies ist Teil des Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative. Mit der Prämienverbilligung werden Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen von den Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entlastet.

Inhalt der Vorlage

Mit dieser Vorlage werden die Vorgaben des Bundes im Kanton Glarus umgesetzt. Laut dessen Berechnungen muss der Kanton Glarus künftig mehr als 8 Millionen Franken zusätzlich an Prämienverbilligungen auszahlen. Dafür muss das Prämienverbilligungssystem grundlegend angepasst werden. Die sozialpolitische Wirkung soll dabei möglichst gross sein. Deshalb wird das bisherige Antragssystem abgeschafft: Wer einen Anspruch hat, erhält künftig automatisch eine Prämienverbilligung. Versicherte mit tiefen und mittleren Einkommen gelangen damit ohne das Ausfüllen eines Gesuchs zu ihrer Prämienverbilligung. Im Gesetz wird ausserdem ein sogenanntes Sozialziel festgelegt, also eine Obergrenze für die Belastung durch Krankenkassenprämien. Die Vorlage sieht vor, dass Glarnerinnen und Glarner nicht mehr als 15 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für die Prämien aufwenden müssen. Gleichzeitig sollen die Ausgaben für die Prämienverbilligung besser gesteuert werden können. Künftig entscheidet der Landrat im Rahmen des Budgets, wie viel Geld für die Prämienverbilligung eingesetzt wird. Dabei muss er die Vorgaben des Bundes einhalten.

Daneben werden im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung weitere, untergeordnete Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen. So werden ab 2028 alle Arten von

Gesundheitsbehandlungen nach einem einheitlichen Schlüssel von den Krankenversicherern und von den Kantonen finanziert. Dies macht in einem ersten Schritt Anpassungen bei der Finanzierung der Akut- und Übergangspflege nötig. Ausserdem fallen kantonale Regelungen zur Vergütung von Behandlungen an ausserkantonalen Spitälern weg, weil dort neu der Bund Vorgaben macht.

Seit dem 1. Juli 2025 sind die Psychiatrischen Dienste Glarus für die Sicherstellung der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Glarus zuständig. Diese übernahmen auch den Leistungsauftrag für die stationäre Psychiatrie des Kantonsspitals Glarus. Im Gesundheitsgesetz ist deshalb der Leistungsauftrag des Kantonsspitals entsprechend anzupassen.

Im Gesundheitsgesetz soll zudem die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit gewisse Bundesgesetze gemeinsam mit anderen Kantonen vollzogen werden können. Dies betrifft unter anderem den Schutz vor Lärm und Strahlung sowie Regelungen zu Tabakprodukten und E-Zigaretten. Aufgrund neuer Verjährungsbestimmungen im Obligationenrecht wird zudem die Aufbewahrungsdauer von Patientenunterlagen von 10 auf 20 Jahre erhöht.

Mit den Anpassungen am Prämienvverbilligungssystem erhalten künftig deutlich mehr Personen eine Prämienvverbilligung ausbezahlt als heute. Die durchschnittliche Prämienvverbilligung für die einzelne Person wird jedoch leicht tiefer ausfallen. Die Finanzierung der Mehrkosten von rund 8 Millionen Franken ist derzeit noch offen. Sie ist in den kommenden Jahren mit Blick auf den gesamten Finanzhaushalt und die Umsetzung des Entlastungspakets 2025+ zu diskutieren. Die weiteren Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung oder die Finanzen des Kantons.

Debatte im Landrat

Im Landrat wurde die Notwendigkeit und der Zweck der Prämienvverbilligung breit anerkannt. Die Unterstützung müsse bei denjenigen Personen ankommen, die sie auch tatsächlich benötigten. Gleichzeitig sei mit Blick auf die hohen Mehrausgaben sicherzustellen, dass die Kosten geplant und gesteuert werden könnten. Anerkannt wurde ausserdem, dass die Vorlage das kantonale Prämienvverbilligungssystem deutlich verbessert. Mit der Einführung des Automatismus müssten die anspruchsberechtigten Personen

keinen Antrag mehr stellen. Dadurch würden weniger Leute durch die Maschen fallen, weil sie mit der Beantragung der Prämienverbilligung nicht zurechtkommen. Die Ausgaben seien dank des Automatismus für den Kanton zudem besser planbar.

Selbstbehalt und Progression



Das bisherige System der Prämienverbilligung sieht vor, dass ein gewisser Anteil der Kosten der Krankenversicherung in jedem Fall selbst bezahlt werden muss. Dieser Anteil wird als Selbstbehalt bezeichnet. Aktuell ist der Selbstbehalt je nach Einkommenskategorie unterschiedlich hoch. Je höher das Einkommen ist, desto höher ist auch der prozentuale Selbstbehalt. Eine solche abgestufte Berechnung wird als Progression bezeichnet. Diese fällt mit dieser Vorlage weg. Der Selbstbehalt soll für alle Einkommensgruppen prozentual gleich gross sein. Der Regierungsrat legt ihn künftig in Abhängigkeit der vom Landrat budgetierten Mittel jedes Jahr neu fest.

Im Landrat wurde nur ein Änderungsantrag gestellt. Dieser verlangte eine Senkung des Sozialziels von 15 auf 12 Prozent. Damit dürften die Prämien nur noch 12 statt 15 Prozent des verfügbaren Einkommens ausmachen. Die Befürworterinnen und Befürworter der Senkung störten sich daran, dass mit der neuen Vorlage die bisher progressiven Selbstbehalte durch einen einheitlichen Selbstbehalt ersetzt werden. Dadurch müssten die Personen mit den geringsten Einkommen deutlich mehr selbst bezahlen als bisher. Mit der Senkung des Sozialziels sei die Prämienbelastung trotz des höheren Selbstbehalts auch für diese Personengruppe tragbar. Die Gegnerinnen und Gegner des Senkungsantrags wiesen auf die Komplexität der Vorlage hin. Vor Änderungen wurde gewarnt. Bereits kleine Anpassungen würden schnell zu Mehrkosten in Millionenhöhe führen. Allein die Senkung des Sozialziels von 15 auf 12 Prozent würde zu zusätzlichen Kosten von rund 5 Millionen Franken führen. Bereits die Mehrkosten von 8 Millionen Franken stellten eine enorme Herausforderung dar. Die Annahme des Antrags würde zur Beantragung der Erhöhung des Steuerfusses per 2028 um 3 Prozentpunkte führen. Der Landrat lehnte den Antrag auf Senkung des Sozialziels von 15 auf 12 Prozent schliesslich mit deutlicher Mehrheit ab.

Weitere Informationen
zum Geschäft



Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

§ 12 Gewährung eines Verpflichtungskredits über 1,4 Millionen Franken für die Projektierung neuer Verwaltungsgebäude in Glarus

Ausgangslage

Die kantonale Abteilung Soziale Dienste erbringt ihre Dienstleistungen in Stützpunkten in allen drei Gemeinden. Eine Organisationsanalyse empfiehlt die Zusammenführung dieser Stützpunkte an einem zentralen Standort. Damit sollen die Abläufe verbessert und die bereits gute Qualität der Dienstleistungen weiter gestärkt werden. Für die Zusammenführung wird ein Standort im Zentrum von Glarus ins Auge gefasst: An der Kirchstrasse 1 und 3 sowie Burgstrasse 25 werden Räume frei, weil das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales auf das Areal der Berufsfachschule in Ziegelbrücke umzieht. Diese Gelegenheit wird genutzt, um den bestehenden Standort baulich weiterzuentwickeln.

Inhalt der Vorlage

Das geplante Projekt sieht zwei Neubauten auf der betroffenen Parzelle sowie einen geringfügigen Umbau eines bestehenden Gebäudes vor. Vorliegend wird der Landsgemeinde ein Verpflichtungskredit über 1,4 Millionen Franken für die Projektierung beantragt. Die Gesamtkosten belaufen sich grob geschätzt auf zirka 11,5 Millionen Franken. Über den Objektkredit wird die Landsgemeinde zu einem späteren Zeitpunkt befinden. Die Inbetriebnahme ist für 2031 vorgesehen.

Die neuen Verwaltungsgebäude sollen städtebaulich und ökologisch hohen Anforderungen genügen und stehen im Einklang mit der kantonalen Immobilienstrategie. Der Wirtschaftlichkeit wird grosse Bedeutung beigemessen. Deshalb ist vorgesehen, möglichst viel nutzbare Fläche zu schaffen. Nicht nur die Sozialen Dienste sollen in den neuen Gebäuden untergebracht werden können, sondern auch weitere Verwaltungseinheiten wie etwa das Passbüro. Dies führt zu weiteren räumlichen und betrieblichen Verbesserungen. Dadurch können Mietverhältnisse aufgelöst oder nicht mehr benötigte Immobilien im Eigentum des Kantons verkauft werden. Für die Bevölkerung entsteht ein einfach zugänglicher, zentraler Standort.

Debatte im Landrat

Weitere Informationen
zum Geschäft



Die Vorlage war im Landrat unbestritten. Der vorgesehene Standort für die geplanten Verwaltungsgebäude in Glarus wurde als ideal bezeichnet. Dass der Landsgemeinde vor dem eigentlichen Objektkredit ein Projektierungskredit unterbreitet wird, wurde ebenfalls positiv beurteilt. Damit könne sich das Volk frühzeitig zur eingeschlagenen Stossrichtung äussern. Mehrere im Landrat abgegebene Voten unterstützten die vorgesehene Durchführung eines Projektwettbewerbs. Verschiedene Planerteams sollen Projektideen erarbeiten. Zwar sei ein solcher Wettbewerb mit Kosten verbunden. Gerade im vorliegenden Fall erhöhe ein Wettbewerb aber die Qualität des Projekts. Der Landrat folgte dabei allerdings diskussionslos dem Antrag der zuständigen landrätlichen Kommission, für die Durchführung des Projektwettbewerbs das sogenannte selektive Verfahren vorzuschreiben. Bei diesem Verfahren wird – im Gegensatz zum offenen Verfahren – nur eine beschränkte Anzahl von Teams, die bestimmte Eignungskriterien erfüllen, zum Wettbewerb zugelassen. Das reduziert die Verfahrenskosten und sichert eine hohe Qualität der eingereichten Beiträge.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Kreditbeschluss zuzustimmen.

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

Im Mai 2025 reichte Thomas Vögeli, Oberurnen, den Memorialsantrag «Redezeitbeschränkung an der Landsgemeinde» ein. Er will damit die Redezeit von Rednerinnen und Rednern an der Landsgemeinde und allenfalls auch an den Gemeindeversammlungen auf drei Minuten begrenzen.

Der Antragsteller möchte damit die Diskussionen effizienter gestalten und die Sitzungsleitung unterstützen. Kürzere Voten sollen dazu führen, dass sich die Rednerinnen und Redner stärker auf die wesentlichen Argumente konzentrieren. Dadurch könne die Landsgemeinde deutlich verkürzt werden, ohne dass die Qualität der Diskussion leide.

Weitere Informationen
zum Geschäft



Der Landrat erklärte den Memorialsantrag im November 2025 für unerheblich. Er wird deshalb der Landsgemeinde ohne Stellungnahme der Behörden unterbreitet. Die Landsgemeinde behandelt das Anliegen nur auf besonderen Antrag hin. Sie kann die Ablehnung oder die Behandlung auf das folgende Jahr hin beschliessen.

Notizen

[illegible]

